Verordnung über die Strassenprostitution

Vom 19. Dezember 2006 (Stand 25. Mai 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 38 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 [1],

beschliesst:

§ 1

[1] Wer sich in erkennbarer Bereitschaft zur Prostitution ausserhalb der von den Behörden bezeichneten geeigneten Örtlichkeiten aufhält und dadurch eine unzumutbare Belästigung der Anwohnerinnen und Anwohner verursacht, macht sich nach § 38 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 strafbar.
[2] Die Übertretungsstrafen sind Geldbusse oder Haft; diese können miteinander verbunden werden.

§ 2

[1] Als geeignete Örtlichkeiten im Sinne der vorgenannten Bestimmung (sog. Toleranzzonen) werden festgelegt:

Grossbasel:
Güterbahnhof Wolf [2]
vor Dienstgebäude und Frachtgutexpedition.

Kleinbasel:
Webergasse / Ochsengasse / Teichgässlein
Webergasse: Teilstück Untere Rebgasse bis Ochsengasse,
Ochsengasse: Teilstück Webergasse bis Teichgässlein,
Teichgässlein: Teilstück Ochsengasse bis Untere Rebgasse.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. [3] Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsvorschriften betreffend die Toleranzzonen im Sinne von § 38 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 18. August 2005 aufgehoben.

[1] SG 253.100.
[2] § 2: Toleranzzone Güterbahnhof DB gestrichen durch RRB vom 20. 5. 2008 (wirksam seit 25. 5. 2008).
[3] Wirksam seit 24. 12. 2006.